

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 83 (1986)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Hinweise

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wenn diese die Behörde interessierten. Es half dem Schuldner auch nichts, dass er auf die Vertraulichkeit dieser Beweismittel hinwies. Bei der Beurteilung der Pfändbarkeit eines als Berufswerkzeug angesprochenen Automobils ist, wie das Bundesgericht ausführte, unter anderem der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Denn der Zweck des Artikels 92, Ziffer 3 SchKG, dem Schuldner die Existenz zu sichern, wird nicht erreicht, indem die Pfändung von Hilfsmitteln unterlassen wird, deren Verwendungskosten in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag stehen (vgl. Bundesgerichtsentscheide BGE 89 III 34; 84 III 20 unten mit Hinweis). Das Betreibungsamt muss deshalb wissen, wieviel der Schuldner dank der Benützung des Fahrzeuges einzunehmen in der Lage ist. Gewiss ist im vorliegenden Fall mit der Offenlegung beispielsweise von Kundenaufträgen ein Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Rekurrenten verbunden, wie das Bundesgericht schrieb. Es fügte jedoch bei, dies sei als Nebenwirkung eines ordnungsgemässen Pfändungsvollzugs in Kauf zu nehmen. (Urteil vom 9. Oktober 1985) Dr. R. B.

---

## HINWEISE

---

### Armin Schmidlin, Glarus, im Ruhestand

Auf Ende 1985 trat der Sekretär der Sanitäts- und Fürsorgedirektion des Kantons Glarus nach 23 Dienstjahren in seinen wahrhaft wohlverdienten Ruhestand. Arbeitsausschuss und Vorstand der SKöF entbieten ihrem lieben Kollegen, der lange Zeit im Vorstand unserer Organisation wertvolle Arbeit geleistet hat, Glück und Gesundheit in seinem eben begonnenen dritten Lebensabschnitt.

Regierungsrat Fritz Hösli würdigte in den «Glarner Nachrichten» den Menschen Armin Schmidlin respektive seine Verdienste u.a. wie folgt: «Wenn heute Direktionssekretär Armin Schmidlin sein Pult bei der Sanitäts-, Fürsorge- und Vormundschaftsdirektion nach vielen Jahren verlässt, darf er dies im Wissen um treu und gewissenhaft erfüllte Pflichten tun.

Nur weil diese Pflichten seinem mitmenschlichen Wesen weitgehend entsprachen, konnte er die entsprechende Belastung auch dann noch tragen, wenn diese zur Überbelastung anwuchs, was nicht selten der Fall war.

Allerdings den Chefbeamten, den liess er sich kaum je anmerken. Er wollte nicht dominieren, sondern echt dienen. Nicht nur meinen Vorgängern in den erwähnten Direktionen und mir, sondern seinen Idealen und Mitmenschen, vor allem den bedrängten und benachteiligten. Selbst in Stosszeiten, wenn bei ihm der Schweiss an Stirne und Kinn perlte, nahm er sich die Zeit, um am Telefon oder im direkten Gespräch mit geradezu Engelsgeduld die mehr oder weniger begründeten Klagen der Anrufenden oder ihm gegenüber Sitzenden anzuhören. Er wimmelte nicht ab, sondern er half mit Rat und Tat. Davon

durften auch immer wieder Gemeindevertreter von Fürsorgeräten und Waisenämtern profitieren.»

P. Sch.

## **Sechs Fallstudien**

Der in der ZöF Nr. 2, Februar 1986 unter dem Titel «Sechs Problemkategorien in der Unterstützungspraxis» erschienene Artikel, d.h. die Dokumentation, die den Teilnehmern des Nova-Park-Kurses 1985 zur Verfügung gestellt wurde, ist als Sonderdruck in unserem Verlags-Verzeichnis aufgenommen worden. Die Broschüre kann zum Preis von Fr. 2.50 beim Sekretariat der SKöF, Amt für Kinder und Jugendheime, Badenerstr. 65, 8026 Zürich, bezogen werden.

## **Die SKöF beantragt Terminverschiebung**

Im Rahmen der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ist vorgesehen, dass auf den 1. Januar 1987 die Zuständigkeit des Bundes für die Flüchtlingsfürsorge auf die Kantone übertragen werden soll. In einer Eingabe vom 20. Februar 1986 gelangte die SKöF an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit dem wohlbegründeten Gesuch um eine Verschiebung des Termins um zwei bis drei Jahre. Im erwähnten Schreiben der SKöF wird dieses Begehren u.a. wie folgt begründet: «Zu Beginn des Monats Dezember 1985 fand in Luzern dazu eine Aussprache zwischen Vertretern der Hilfswerke und den Vorstandsmitgliedern der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge statt. Es wurde dabei deutlich, dass die vorgesehene Neuregelung im Bereich der Fürsorge für Flüchtlinge in mancher Hinsicht sehr problematisch ist und sowohl die Hilfswerke als auch die Kantone und insbesondere die öffentliche Fürsorge vor schwierige und komplexe Fragen stellt.

Vor allem der zweimalige Wechsel der Zuständigkeit ist nicht einsichtig: für Asylbewerber ist die öffentliche Fürsorge zuständig, für anerkannte Flüchtlinge sind es die Hilfswerke, und nach fünf Jahren sollen die Flüchtlinge erneut der öffentlichen Fürsorge unterstellt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und der Schwierigkeiten, die mit einem Inkraftsetzen dieser Neuregelung bereits auf den 1. Januar 1987 sowohl auf seiten der Hilfswerke in bezug auf die Übergabe wie auch für die öffentliche Fürsorge mit der Bereitstellung von Infrastrukturen und Personal entstehen, beantragen wir eine Verschiebung des Termins um zwei bis drei Jahre.

Es scheint uns unerlässlich, dass diese Angelegenheit nochmals gründlich geprüft wird und dass den Beteiligten genügend Zeit eingeräumt wird, um einen allfälligen Übergang der Zuständigkeit seriös und detailliert vorzubereiten.»